

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend

Weiterbildungen gem. §§ 64 Abs. 3 bzw. 104a Abs. 3 GuKG

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) der besagt, dass Weiterbildungen der Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Pflegehilfeausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen.

Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können insbesondere die in der **Anlage 1 GuK-WV** angeführten Weiterbildungen abgehalten werden.

Für Angehörige der Pflegehilfe können die in der **Anlage 2 GuK-WV** angeführten Weiterbildungen abgehalten werden.

Da es sich bei einem Weiterbildungslehrgang um ein einzeln zu bewilligendes Vorhaben handelt, ist jede Weiterbildung gem. §§ 64 Abs. 3 bzw. 104a Abs. 3 GuKG gesondert zu beantragen und unterliegt einem eigenen Bewilligungsverfahren.

Sind bereits Unterlagen aus vorherigen, gleichen Verfahren bei der Behörde aufliegend, so kann unter Verweis auf das jeweilige Verfahren Bezug genommen werden. Auf eine neuerliche Vorlage der Beilagen kann somit verzichtet werden.

Bestimmte Beilagen, wie z.B. die Bestellung zur Leitung der beantragten Weiterbildung, sehen aufgrund des einzeln zu bewilligenden Vorhabens, kein Feld zur Bezugnahme vor. Diese Beilagen sind mit Anmerkung des Geltungszeitraumes für die jeweilige Weiterbildung neuerlich beizubringen.

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird ersucht den Antrag zusätzlich als WORD-Datei an die E-Mail-Adresse abt5.post@ktn.gv.at zu versenden.

1. Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragsstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a.**) Weicht für die beantragte Weiterbildung die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. (**Punkt 1.b.**)

2. Leitung der Weiterbildung

§ 3 Abs. 1 GuK-WV	
Für die Leitung der Weiterbildung sowie für die stellvertretende Leitung hat der Rechtsträger einer Weiterbildung einen/eine Angehörigen/Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der/die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügt zu bestellen.	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen. Für die pädagogische Eignung sind ebenfalls Qualifikationsnachweise bzw. etwaige Lehrtätigkeiten nachzuweisen.

Leitung der Weiterbildung:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 2.c**)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.d**)
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.e**)

Stellvertretende Leitung der Weiterbildung:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 2.f**)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.g**)
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.h**)

Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3. Lehr- und Fachkräfte

§ 4 Abs. 1 GuK-WV	Lehrkräfte
Der Rechtsträger der Weiterbildung hat Personen, die die theoretische Ausbildung im Rahmen der Weiterbildung durchführen, als Lehrkräfte zu bestellen.	
§ 4 Abs. 2 GuK-WV	
Als Lehrkräfte sind zu bestellen.	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege), 2. Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte/Ärztinnen, Fachärzte/Fachärztinnen sowie Turnusärzte/-ärztinnen in Ausbildung zu Fachärzten/Fachärztinnen eines Sonderfaches, 3. Personen, die ein fachspezifisches Studium an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und 4. sonstige fachkompetente Personen. 	

§ 4 Abs. 3 GuK-WV	
Lehrkräfte haben die für das betreffende Unterrichtsfach erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.	

§ 6 Abs. 1 GuK-WV	Fachkräfte
Den Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung und Anleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Weiterbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anleitung der und Aufsicht über die Teilnehmer/Teilnehmerinnen im Rahmen der praktischen Ausbildung und 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung 	
§ 6 Abs. 2 GuK-WV	
Fachkräfte sind	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, 2. Ärzte/Ärztinnen, 3. Qualifizierte Angehörige von anderen Gesundheits- und Sozialberufen oder 4. Sonstige qualifizierte Angehörige von für die jeweiligen Ausbildungsinhalte relevanten Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen. 	

Die Überprüfung der pädagogischen Eignung obliegt der fachspezifischen und organisatorischen Leitung, die für die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der theoretischen Ausbildung verantwortlich ist.

Für sämtliche Lehr- und Fachkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen und die Angabe erforderlich, wer als Lehrkraft gem. § 4 GuK-WV bzw. als Fachkraft gem. § 6 GuK-WV bestellt wurde.

Lehrkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers als Lehrkraft für das jeweilige Unterrichtsfach unter Angabe der Unterrichtseinheiten (von der bestellten Person gegenzuzeichnen) **(Punkt 3.i)**
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung **(Punkt 3.j)**

Fachkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers als Lehrkraft für das jeweilige Unterrichtsfach unter Angabe der Unterrichtseinheiten (von der bestellten Person gegenzuzeichnen) **(Punkt 3.k)**
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung **(Punkt 3.l)**

Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

4. Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 7 GuK-WV	
Jede Weiterbildung hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung, die die Erreichung des Weiterbildungsziels aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleistet, aufzuweisen.	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen **(Punkt 4.m)**. Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer der Weiterbildung entsprechen, daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer des Weiterbildungslehrganges (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) **(Punkt 4.n)** einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahme) neuerlich vorzulegen.

5. Inhalt und Umfang von Weiterbildungen

§ 11 Abs. 1 GuK-WV	
Die Inhalte von Weiterbildungen haben	
<ol style="list-style-type: none"> 1. den neuesten pflegewissenschaftlichen und medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen sowie erforderlichenfalls Erkenntnissen und Erfahrungen anderer für die Berufsausübung relevanter Wissensbereiche Rechnung zu tragen sowie 2. sicherzustellen, dass mit der Weiterbildung die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen erworben werden. 	
§ 11 Abs. 2 GuK-WV	
Den Anforderungen des Abs 1 haben Weiterbildungen auch hinsichtlich des Umfangs einschließlich des Verhältnisses zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung zu entsprechen.	
§ 11 Abs. 3 GuK-WV	
Der/Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann Empfehlungen über die gemäß Abs 1 und 2 erforderlichen Inhalte und Umfang für einzelne Weiterbildungen im Volltext auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlichen.	
§ 12 Abs. 1 GuK-WV	
Eine Weiterbildung hat mindestens 160 Stunden zu umfassen.	
§ 12 Abs. 2 GuK-WV	
Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten	
§ 12 Abs. 3 GuK-WV	
Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.	

Die Dauer der Unterrichtseinheit ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Abschlussprüfung sind zu jeder beantragten Weiterbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Abschlussprüfung sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach (z.B. Kurzbezeichnung, Modulangabe)
- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Titel) der Lehrkraft
- Sind Einzelprüfungen für Unterrichtsfächer vorgesehen, die Benennung des/der Prüfenden
- Kurzbeschreibung des Lehrinhaltes bzw. der Lernziele jedes Unterrichtsgegenstandes (insbesondere bei Splitting eines Unterrichtsfaches oder Gruppenteilung)
- Angabe der Unterrichtseinheiten die von einer Lehr- bzw. Fachkraft pro Unterrichtsfach abgehalten wird. Die Angabe erfolgt nach folgendem Muster: 4/2. Das entspricht 4 Unterrichtseinheiten in der Gesamtgruppe, jeweils 2 Unterrichtseinheiten in Gruppenteilung.
- Die Summe der Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsfach, die Angabe erfolgt nach gleichem Muster.

Die Ablauforganisation der Weiterbildung, die sowohl den theoretischen als auch den praktischen Ausbildungsablauf beinhaltet, ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 5.o**).

Das vorzulegende Ausbildungskonzept (**Punkt 5.p**) beschreibt die Inhalte der Ausbildung und ob Prüfungen für einzelne Unterrichtsfächer vorgesehen sind. Liegt für die beantragte Weiterbildung eine Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit vor, ist deren Inhalt in das Ausbildungskonzept vollinhaltlich und ersichtlich zu integrieren. Dadurch wird auch den

Möglichkeiten der Anrechnung gem. § 18 GuK-WV Rechnung getragen. Der in der Empfehlung angegebene Umfang der Weiterbildung kann überschritten werden.

Wurde das Ausbildungskonzept bereits in einem vorhergegangenen Verfahren vorgelegt, kann unter auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen am Konzept vorgenommen wurden.

Eine Angabe bezüglich der in der Weiterbildung verwendeten Literatur (**Punkt 5.q**) ist gegliedert nach Unterrichtsfächern dem Antrag beizulegen. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine wesentlichen Veränderungen seit der vorangegangenen Weiterbildung erfolgt sind.

Die Art und Weise wie die Abschlussprüfung (**Punkt 5.r**) der Weiterbildung erfolgt, ist zu beschreiben. Wurde der Prüfungsmodus bereits vorgelegt, kann unter Verweis auf vorherige Verfahren auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern der Modus gleich geblieben ist.

6. Praktische Ausbildung

§ 14 Abs. 1 GuK-WV	
Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen.	
§ 14 Abs. 2 GuK-WV	
Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- oder Fachkräften durchzuführen.	
§ 14 Abs. 3 GuK-WV	
Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Teilnehmer/-innen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die	
<ol style="list-style-type: none"> 1) im unmittelbaren Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen und 2) zur Erreichung des Weiterbildungszieles unmittelbar erforderlich sind. 	

Sieht die Weiterbildung Praktika vor, sind dafür die formalen Rahmenbedingungen festzulegen. Dazu zählen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Lehr- oder Fachkraft, die sich für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet sowie der Angabe der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze (**Punkt 6.s**)
- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog) (**Punkt 6.t**)

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern die Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Hinsichtlich der Erreichung des Ausbildungszieles ergeht aus fachlicher Sicht die Empfehlung, dass Praktika nur auf Stationen absolviert werden sollen, an denen die Ausbildungsteilnehmer nicht selbst beruflich tätig sind.

7. Zeugnis

§ 19 Abs. 1 GuK-WV	
Über eine positiv absolvierte Abschlussprüfung hat die Leitung der Weiterbildung ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3 auszustellen.	

Es ist ein Muster des Zeugnisses inklusive Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung vorzulegen (**Punkt 7.u**). Auch hier kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern die GuK-WV (Anlage 3) keine geänderte Version vorsieht.

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für natürliche und juristische Personen, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung eines Weiterbildungslehrgangs für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 64 Abs 3 GuKG sowie in der Pflegehilfe gem. § 104a Abs. 3 GuKG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.